

Abstimmung zu bringen sein. Ist die Kammer allenthalben mit dieser Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich frage also die Kammer: Genehmigt sie die Fassung des ersten Theils dieses Paragraphen von den Worten an: „Der ständische Archivar hat 1) über das Local und Inventarium des Archivs und der Bibliothek und alles dessen, was zu beiden gehört, die Aufsicht zu führen und für die übersichtliche Herstellung und Erhaltung derselben Sorge zu tragen; 2) während der Landtage bei der Redaction und dem Drucke der Landtagsacten ihrer Kammer mitzuwirken; 3) über die Kanzlei und das dabei angestellte Personal nach Anleitung der Secretaire der Kammer Aufsicht zu führen; 4) das Cassen- und Rechnungswesen, und zwar nicht bloß während der Landtage, sondern auch bei dem Zusammentritt von Zwischen-Deputationen zu besorgen und die Kanzleibedürfnisse anzuschaffen, überhaupt den Secretairen bei Ausübung ihrer Function außerhalb der Kammer Assistenzen zu leisten.“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer ferner Punkt 5 in der von der Deputation adoptirten Fassung, nach welcher es heißen würde, wenn ich recht verstanden habe: „Es liegt ihm ob, die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten zu fertigen“? Ich weiß nicht, ob diese Fassung die richtige ist.

Referent Abg. Todt: Sie ist vom Königl. Commissar vorgeschlagen worden; ich glaube, daß sie die richtige ist.

Königl. Commissar D. Günther: Es würde nach dem Vorschlage der Regierung heißen: „die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten, welche ihm während und außerhalb der Landtage werden übertragen werden.“

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer Punkt 5 in der so eben angegebenen Fassung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie Punkt 6 in der Fassung der Deputation S. 50 (s. o. S. 1550)? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter, genehmigt die Kammer endlich den letzten Satz von den Worten an: „Das Uebrige wird durch eine von den Directorien der beiden Kammer zu entwerfende und der letztern zur Genehmigung vorzulegende besondere Instruction bestimmt, in welcher namentlich auszusprechen ist, daß der Archivar lediglich die oben im Allgemeinen bezeichneten ständischen Geschäfte, nicht aber dergleichen von Behörden übernehmen, so wie daß er ohne Genehmigung des Präsidenten der betreffenden Kammer aus dem Archiv oder der Bibliothek an Niemanden etwas ausantworten darf.“, außer den Worten: „oder der Bibliothek“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer ferner die Worte der Deputation, die ich so eben angedeutet habe: „oder der Bibliothek“? — Sie werden gegen zwei und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ueber Punkt 7 wird die Abstimmung noch auszufehen sein, bis der Paragraph über die ständischen Zwischen-Deputationen zur Berathung gelangt. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es versteht sich nun von selbst, daß, nachdem §. 34 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung Annahme gefunden, nun eine weitere Fragstellung über den in der vorigen Sitzung ausgesetzten Theil S. 40 des Berichts nicht weiter nöthig ist. Denn diese Punkte, die im letzten Satze des Vorschlags S. 40 des Berichts enthalten sind, sind in den Paragraphen selbst übergegangen, über welchen die Kammer so eben Beschluß gefaßt hat. Der Herr Referent wird wohl damit einverstanden sein.

Referent Abg. Todt: Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie diese Ansicht für die richtige hält? — Einstimmig Ja.

Secretair Hensel: Es wird nun bei §. 35 fortzufahren sein.

§. 35.

Kanzlei- und Dienstpersonal.

Das zu der Registratur, Calculatur und zum Schreiben, in- gleichem das zu der Aufwartung bei den Kammern an Dienern und Boten erforderliche Personal wird unter Bestimmung des zu gewährenden Gehalts oder Lohns von dem Directorium der betreffenden Kammer, das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung bestimmte im Einverständnisse der beiderseitigen Directorien angenommen und zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, so wie zu Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt, was die Registratoren betrifft, wenn sie nicht den Eid früher schon den Ständen abgelegt haben, mittelst Eidesleistung, außerdem aber und hinsichtlich des übrigen Personals mittelst Handschlags.

Bei Annahme dieses Personals kann auch auf im Königl. Dienste stehende Individuen Rücksicht genommen werden, wenn deren Dienstbehörde damit einverstanden ist.

Dem Directorium steht frei, die bei der Kanzlei oder zur Aufwartung angestellten Individuen mit dem Schlusse jeder Woche wieder zu entlassen.

Ueber die Annahme, Verpflichtung, Bestimmung der Gehalte und Entlassung dieser Individuen wird von einem der Secretaire ein Protocoll geführt.

In Rücksicht auf seine Dienstleistung bei der Kammer steht das fragliche Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretaire.

Hierzu sind zwei besondere Erläuterungen gegeben: „a) die Einschaltung: „Das zur gemeinschaftlichen“ ist durch die bisher stattgefundene Anstellung eines gemeinschaftlichen Thürstehers veranlaßt worden; b) die Bestimmungen über die Art der Verpflichtung haben die Vermeidung überflüssiger Eidesleistungen zum Zweck.“

Die Deputation hat sich hierüber folgendermaßen ausgesprochen:

Die Kanzlei der beiden Kammern, oder mindestens die der zweiten, war zeither keineswegs von der Art, daß sie den Bedürf-